

Agnes war es, welche dem berühmten Gründer der Seminarien in Frankreich Olier die Gnade der Bekehrung erwirkt und den sie in sein Apostolat eingeführt hat. (Geboren 1602, gestorben 1634.) Schön geschrieben und gut übersetzt.

Leben und Wirken der gottsel. Mutter M. A. Josephina a Jesu Lindmayr, unbeschuhte Carmelitin im Dreifaltigkeitskloster in München. Von P. Franz J. Rock O. S. B. Bustet in Regensburg. 1882. 8°. 492 Seiten. Preis broschiert M. 1.50. Die hier gegebenen Mittheilungen über Leben, Tugenden und Wirken der ehrw. Carmelitin (geboren 1657), dieser großen Wohlthäterin der armen Seelen, sind ihren eigenen Aufschreibungen entnommen. Schauplatz ihres heiligen Wandels war Bayern.

Lebensgeschichte der ehrw. Dienerin Gottes Anna Maria Taigi (1769—1837). Von P. Philipp Balzofiore, Consultor der Congregation der Bischöfe. Aus dem Italienischen von P. Bonifaz Wimmer O. S. B., Abt zu St. Vincent. Zweite Auflage. Bustet in Regensburg. 1873. 12°. 135 Seiten. Preis broschiert M. —.60. Auf diese Lebensbeschreibung legen wir deshalb besonderen Wert, weil sie von einer Frau handelt aus dem Volke: sie war Gattin, Mutter, auf harte Arbeit angewiesen, mit Kränklichkeit belastet, und doch erreichte sie eine so hohe Stufe der Heiligkeit, daß sie weit und breit bekannt, selbst in den höchsten Ständen hoch verehrt und nach ihrem Tode durch Wunder verherrlicht worden ist.

Maria Felicia Orsini (Herzogin Montmorency). Ein Lebensbild von Fr. von Hoffnauß. L. Auer in Donauwörth. 1883. 12°. 183 Seiten. Preis gebunden M. —.90. Für Kreuzträger eine vorzügliche Lehrschule. Wahre Liebe zu Gott macht das menschliche Herz übermenschlich stark für die trübssten Stunden; das lehrt M. F. Orsinis Beispiel. Ein eminentes Büchlein für Erwachsene.

Die selige Königstochter Agnes von Böhmen und die letzten Pre-missiden. Ein historisches Zeit- und Sittengemälde aus dem 13. Jahrhundert von Julius Glaubrecht. G. J. Manz in Regensburg. 1874. 8°. 227 Seiten. Preis broschiert M. 2.70. Da Agnes nicht bloß durch ihre Tugend hervorragte, sondern auch auf die öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes einen nachhaltigen Einfluß ausübte, gewährt das Buch nebst der Erbauung auch geschichtliche Be-lehrung.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Sanierung einer wegen unehrbarer Schwägerschaft ungültigen Ehe.**) Caja benutzt die Anwesenheit eines fremden Beichtvaters dazu, um diesem eine jahrelang verschwiegene Sünde zu beichten. Vor ihrer Heirat mit Titus hat sie sich nicht nur mit diesem, sondern auch mit dessen Bruder Sempronius ver-fündigt und meint selbst, das erste Kind röhre nicht von ihrem Ehe-gatten, sondern von dessen Bruder her. — Da Caja betreffs der Giltigkeit ihrer Ehe keinen Zweifel äußert, absolviert der Beichtvater sie mit der Mahnung, sie möchte sich vorbereiten, um nach einem Monate bei ihm eine Generalbeicht abzulegen. Unterdessen recurriert der Beichtvater an das Ordinariat um Besagnis zu den nöthigen Dispensen. Da er noch keinen Bescheid erhalten hat, verschiebt er unter einem Vorwand die Lebensbeicht der Caja auf einen Monat später. Doch von Seiten des Ordinariats ist noch immer kein Be-scheid eingelaufen. Der Beichtvater nimmt also die Lebensbeicht der Caja entgegen; und da er auch jetzt glaubt, dieselbe sei betreffs der Giltigkeit ihrer Ehe bona fide, berührt er gar nicht die Folgen der

vorehelichen Sünden und entlässt das Beichtkind in Frieden. Ist die Handlungsweise des Beichtvaters zu billigen?

Lösung. I. Die Giltigkeit der Ehe zwischen Caja und Titus ist nicht die einzige Schwierigkeit. Es ergibt sich auch eine andere aus dem Umstände, dass Caja selbst meint, das Kind, das sie dem Titus geboren hat, sei nicht Kind des Titus. Es fragt sich, ob Caja auch da noch etwas gutzumachen habe. Keinenfalls ist sie gehalten, dem Titus etwas davon zu sagen; dadurch würden Güter höherer Ordnung in Frage gestellt und geschädigt: Der gute Ruf der Caja und der eheliche Frieden würden gestört, vielleicht wären gar öffentliche Schande und öffentliches Alergernis die Folge. Aber hat Caja nicht etwa pecuniären Schaden gutzumachen und zu verhüten, der dem Titus durch die Erziehung eines fremden Kindes erwächst und der später den rechtmäßigen Erben durch Verkürzung ihres Erbtheils wird zugefügt werden? Wenn Caja sicher ist über die Vaterschaft des Kindes, dann würde sie freilich, soweit es ihr, ohne sich und ihren guten Ruf in Gefahr zu bringen, möglich ist, dazu gehalten sein. Ist sie jedoch nicht sicher, sondern hat sie nur Wahrscheinlichkeitsgründe, dann, glaube ich, kann man sie zu nichts verpflichten, nachdem einmal der Eheabschluss mit Titus stattgefunden hat: Die Thatsache der Schädigung steht nicht fest, also auch nicht die Pflicht einer Entschädigung.

II. Gehören wir zur Frage betreffs der Giltigkeit der Ehe über. Da ist es zweifellos, dass die Ehe ungültig ist wegen des ersten Grades der Schwägerschaft in der Seitenlinie. Beim Dispensgesuch wäre dies auch das einzige Hindernis, welches anzugeben wäre. Freilich läge, soweit eine Versündigung mit Titus später erfolgte, als mit dem Bruder, auch die incestuosa copula inter sponsos vor, wiewohl nur von Seiten der Caja formaliter incestuosa. Vor 25. Juni 1885 hätte es Bedenken machen können, ob nicht beim Dispensgesuch auch dieser Incest anzugeben wäre, damit die Dispens geltig ertheilt würde; für ein heutzutage einzureichendes Dispensgesuch ist die Erwähnung dieses Umstandes sicher nicht mehr erforderlich. Uebrigens dürfte dieselbe in einem Falle, wie vorliegender, schon durch Erwähnung des Vollzuges der illegitimen Ehe erledigt sein.

Der Beichtvater handelte nun ganz recht, dass er die Caja für später wieder zu sich beschied und unterdessen um die Dispensbefugnis einkam, damit er alsdann die Caja von der Ungültigkeit ihrer Ehe benachrichtigen, ihr aber zugleich die Dispens vom Ehehindernis ertheilen und sie anleiten könne, von nun an die Ehe gültig zu machen. Auch darin handelte er recht, dass er die Caja bis da in bona fide ließ, wenn er diese bona fides in der That mit Grund unterstellte.

— Hätte sie aber von der Ungültigkeit der Ehe gewusst, dann wäre allerdings in erster Linie die Pflicht für sie dagewesen, sich dem ehelichen Leben bis zur eingelaufenen Dispens und der daraufhin erfolgten Revalidierung der Ehe zu entziehen. Allein das ist für die Frau meist ein Fall moralischer Unmöglichkeit; sie würde sich der

größten Gefahr und dem ärgsten Verdacht aussehen. Es wird daher alsdann nichts anders übrigbleiben, als dass der Beichtvater von der Ansicht Gebrauch mache, in einem solchen Falle höre das kirchliche Gesetz des trennenden Ehehindernisses auf, und dass er die Pönitentia anweise, durch erneuten Consens jetzt die Ehe gültig zu machen: wenn eben möglich, so solle sie dem Manne unter irgend einer Form Bedenken gegen die Giltigkeit der Ehe mittheilen und mit ihm zusammen den Eheconsens erneuern; gehe das nicht, so solle wenigstens sie für sich es thun. Größerer Sicherheit halber müsste jedoch trotzdem vom Beichtvater noch an die kirchliche Behörde — hier an die heilige Pönitentiarie — recurriert werden, damit eine förmliche kirchliche Dispens stattfände, und zwar, weil eine wiederholte Consenserneuerung, zumal von Seiten des Mannes, unthunlich wäre, eine Dispens per modum sanationis in radice, oder wenigstens eine Dispens ohne eventuelle Consenserneuerung des unschuldigen Theils.

Doch, in unserm Fall, hat ja, und zwar mit Recht, der Beichtvater die Caja in bona fide gelassen, und will erst später zur Be-reinigung der Angelegenheit schreiten. Er that zu diesem Zwecke gut daran, ans Ordinariat zu schreiben und die Caja für später behufs Ablegung einer Lebensbeicht wieder zu bestellen — vorausgesetzt, dass er schon sogleich die sacrilegisch abgelegten Beichten wiederholen und gutmachen ließ. Dass das Ordinariat vernüge specieller Privilegien die Dispens ertheilen konnte, dürfte er wohl unterstellen. Wo aber nach einem Monat eine Antwort nicht eingelaufen war, that der Beichtvater nicht gut daran, noch einen zweiten Monat zu warten, ohne von neuem beim Ordinariat um Aufschluss zu bitten. Hatte er den Fall sogleich richtig dargestellt, so stellte dieser sich dem Ordinariat sofort als ein dringlicher Fall vor, und das Aussbleiben der Antwort konnte der Beichtvater sich vernünftigerweise nur erklären durch irgend einen unglücklichen Zwischenfall, sei es Vergessen, sei es Abhandenkommen des Briefes oder dergleichen. Gegen Ende des zweiten Monates hätte er nicht nur vom Ordinariat aus, sondern auch von Rom aus (der Pönitentiarie) mehrmalige Antwort haben können und regelrecht gehabt. Dass er also vor erlangter Dispens-befugnis zur Entgegennahme der Lebensbeicht der Caja schritt, kann nicht gerade gebilligt werden. Wo er aber einmal die Lebensbeicht entgegennahm, und die Caja bezüglich der Giltigkeit der Ehe bona fide sand, da durfte er diese bona fides auch jetzt noch nicht stören, hätte sich aber den Weg offen lassen müssen, um mit Caja in einer späteren Beichte noch wieder sprechen zu können. Er hätte alsdann, sei es beim Ordinariat, sei es bei der römischen Pönitentiarie, das Dispensgesuch erneuern müssen: Die Vollmacht hätte er zweifelsohne erhalten.

III. Allein, gesetzt der Beichtvater hat einmal so gehandelt, wie der Gewissensfall unterstellt: Was ist jetzt zu thun? Kennt der betreffende Beichtvater die Caja nicht, oder ist er nicht in der Lage,

sie je wieder als Beichtkind zu treffen: so ist praktisch nichts zu thun, als Caja einfach hin der bona fides, und die ganze Sache der göttlichen Vorsehung zu überlassen. Möglich wäre eine eigentliche sanatio in radice von Seiten Roms, der Beichtvater kann unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes und seines einmaligen erfolglosen Recurſes um eine solche einkommen; ob aber Rom diese gewähren oder nicht vielmehr vorziehen wird, die putativen Eheleute in bona fide zu lassen, dürfte zweifelhaft sein. Besonders wäre eine sanatio in radice nicht zu hoffen, wenn man nicht die Sicherheit geben könnte, daß der putative Ehemann niemals in Kenntniß der Sünde der Caja und der dadurch veranlaßten Ungültigkeit der Ehe kommen würde. Wäre eine solche Kenntnisnahme nicht moralisch ausgeschlossen: so wäre eine Lösung der Ehe, von deren Rehabilitierung man ja nichts wußte, auch nicht ausgeschlossen, und die sanatio in radice würde erst recht der Anlass zu vielem Uebel werden. — Kennt aber der Beichtvater die Caja und kann er später die Angelegenheit irgendwie wieder bei ihr berühren: dann sollte er möglichst bald durch Recurs an die heilige Pönitentiarie um Dispensbefugnis auch jetzt noch einkommen, doch in der Weise, daß Rom die Consenserneuerung des Mannes nicht fordere. Heutzutage pflegt die heilige Pönitentiarie schon in der Dispensbewilligung eine diesbezügliche Clausel zu machen, daß man im Nothfalle von der Consenserneuerung des unschuldigen Theils abssehen könne; besser jedoch ist es, beim Gesuch formell darauf aufmerksam zu machen, um desto sicherer diese ausgedehntere Vollmacht zu erhalten. (Vergl. L. Theol. mor. II. n. 826 und 827.)

Eraeten (Holland). Professor Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Messstipendium.) In einer Stadt ist es herkommen, daß als Stolarien bei Exequien von Erwachsenen zehn Mark bezahlt werden ohne Ausscheidung der Taxe für die Beerdigung und des Stipendiums für den Leichengottesdienst. Wenn aber an einem und demselben Tage mehrere Exequien zu halten sind, so wird für die betreffenden Verstorbenen nur ein gemeinsamer Gottesdienst gehalten. Es fragt sich, ob dann gleichwohl die ganze Stolgebür von je zehn Mark für jeden Verstorbenen percipiert werden darf?

Lösung. Es ist nie erlaubt, mehrere Messintentionen, deren jede unter Verabreichung eines bestimmten Messstipendiums erbeten worden ist, durch eine Messapplication zu persolvieren. Es hat zwar jede heilige Messe als ein und dasselbe Opfer mit dem Kreuzesopfer an sich unendlichen Wert, und ihre Früchte genügen allen Anliegen aller Glieder der Kirche, insoferne Christus als der principale Opferpriester alle seine Verdienste in jeder heiligen Messe allen Gläubigen zuwendet. Allein es ist auch die Meinung nicht unbegründet, jede einzelne heilige Messe, obgleich von unendlichem Werte an sich, werde nach Gottes Willen dem, für welchen sie appliciert wird, nur in beschränktem Maße fruchtbar, und es habe deshalb jener, der allein